

Beförderungsbedingungen und Entgelte für das Aktionsangebot „Regio-Ticket Franken-Thüringen + Leipzig“

Gültig ab 14. Juni 2020

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

„Regio-Tickets Franken-Thüringen + Leipzig“ werden ab dem 09. Dezember 2018 unbefristet angeboten.

3. Fahrkarten und Geltungsbereich

- 3.1.1 Ein „Regio-Ticket Franken-Thüringen + Leipzig“ kann genutzt werden von bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen.
- 3.1.2 Darüber hinaus können bis zu 3 Kinder im Alter zwischen 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden.
- 3.1.3 Kinder nach Nr. 3.1.2 und Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Personenzahl werden sie nicht gezählt.
- 3.1.4 Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Personenzahl als Person berücksichtigt.
- 3.1.5 Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.
- 3.1.6 Ein „Regio-Ticket Franken-Thüringen + Leipzig“ kann – abhängig vom Verkaufssystem – bis zu 6 Monate vor seinem ersten Geltungstag erworben werden.
- 3.1.7 Die Fahrt mit einem als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichneten undatierten „Regio-Ticket Franken-Thüringen + Leipzig“ muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 3.2.1 Ein „Regio-Ticket Franken-Thüringen + Leipzig“ berechtigt zur Fahrt in den Zügen der Produktklasse C (RE, RB) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns.

- 3.2.2 Für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt das „Regio-Ticket Franken-Thüringen + Leipzig“ nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverband, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.
- 3.2.3 Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Regio-Tickets Franken-Thüringen + Leipzig angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich erforderlich.
- 3.3.1 Ein „Regio-Ticket Franken-Thüringen + Leipzig“ gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar
- Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages
 - Samstag, Sonntag sowie an gesamtbayerischen Feiertagen (auch Maria Himmelfahrt am 15.08.), am Reformationstag (31.10.), Buß- und Betttag (21.11.) und am 24.12. und 31.12. bereits ab 0.00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3.00 Uhr des Folgetages.
- 3.3.2 Soll die erste Fahrt zwischen 0 Uhr und 3 Uhr des Folgetages angetreten werden, muss das Regio-Ticket Franken-Thüringen + Leipzig vor 24 Uhr des Geltungstages erworben werden.
- 3.3.3 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Regio-Tickets Franken-Thüringen + Leipzig sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Regio-Tickets Franken-Thüringen + Leipzig sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

- 3.4 Ein „Regio-Ticket Franken-Thüringen + Leipzig“ ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname aller reisenden Personen eingetragen sind. Die reisenden Personen haben diese Angaben jeweils vor ihrem Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Name und Vorname von Kindern nach 3.1.3 Satz 1 sind nicht einzutragen.

Die Namenseintragen für maximal 5 Personen sind vorzunehmen

- bei Regio-Tickets Franken-Thüringen + Leipzig aus Fahrkartenautomaten
 - o für alle Personen in den dafür vorgesehenen Zeilen auf der Vorderseite der Fahrkarte,
- bei Regio-Tickets Franken-Thüringen + Leipzig als digitales Ticket
 - o für alle erwachsenen Personen sind die Namen bei der Buchung in das vorgesehene Namensfeld einzugeben und werden vom Buchungssystem auf das Ticket übertragen,
- bei Regio-Tickets Franken-Thüringen + Leipzig, die personenbedient im Reisezentrum oder einer Agentur erworben wurden
 - o für die erste Person in der dafür vorgesehenen Zeile auf der Vorderseite der Fahrkarte und

- für maximal 4 Mitfahrer an geeigneter Stelle auf der Rückseite der Fahrkarte

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Für entgeltpflichtige Hunde gemäß Nr. 3.1.4 ist in jeweils eine Zeile das Wort „Hund“ einzutragen. Bei digitalen Regio-Tickets „Franken-Thüringen + Leipzig“ ist während der Buchung anstatt eines Namens das Wort „Hund“ in das vorgesehene Namensfeld einzugeben. Ein Identitätsnachweis für den Hund ist nicht erforderlich.

4. Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder

4.1.1 Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt:

Regio-Ticket Franken-Thüringen + Leipzig	Entgelt für Fahrten in der 2. Klasse				
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Erwerb an Fahrkartenautomaten und im Internet über www.bahn.de	28 €	41 €	54 €	67 €	80 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	30 €	43 €	56 €	69 €	82 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf in den Zügen der Produktklasse C, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet. ¹⁾	30,80 €	45,10 €	59,40 €	73,70 €	88 €

¹⁾ War bei Fahrtantritt weder ein Fahrkartenschalter geöffnet noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

- 4.1.2 Die Fahrkarten werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Ein Übergang in die 1. Klasse ist somit ausgeschlossen.
- 4.1.3 Aus bestimmten Anlässen können Regio-Tickets Franken-Thüringen + Leipzig unentgeltlich ausgegeben werden. Diese Fahrkarten sind als „unverkäuflicher Freifahrtsschein“ gekennzeichnet.
- 4.2.1 Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Bedingungen des Tfv 601/F (Fahrradmitnahme Regio).

- 4.2.2 Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die teilweise kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Bayern, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Sachsen. Für die Fahrradmitnahme bei Fahrten, die ausschließlich innerhalb eines Verkehrs-/Tarifverbundes oder einer Verkehrsgemeinschaft stattfinden, gelten die Tarifbestimmungen des Verkehrs-/Tarifverbundes/der Verkehrsgemeinschaft.

5. Erstattung und Umtausch

Erstattung und Umtausch von „Regio-Tickets Franken-Thüringen + Leipzig“ ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371 / 2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 9.1.3 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).

6. Sicherung gegen Missbrauch

- 6.1 Die Übertragbarkeit eines Regio-Tickets Franken-Thüringen + Leipzig endet, soweit und sobald die Personendaten (Name und Vorname) nach Nr. 3.4 eingetragen worden sind, spätestens jedoch bei Fahrtantritt. Weitere Eintragungen von Personen nach erstmaligem Fahrtantritt sind zulässig und erforderlich, soweit weitere tariflich zugelassene Personen zu einem späteren Zeitpunkt hinzukommen.
- 6.2 Durch nachträgliche Änderungen der Eintragungen wird das Regio-Ticket Franken-Thüringen + Leipzig insoweit ungültig.
- 6.3 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist der Austausch von Personen ausgeschlossen. Die im Austausch hinzugekommene Person ist ohne gültige Fahrkarte.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 8 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 8 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 7.2 Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr in Verbindung mit Nr. 13.2 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten).